

demokratischen Modus der individuellen Besteuerung anzuwenden, der gegenüber der grossen Menge des ländlichen Proletariats auch kaum ausführbar gewesen wäre, sondern er besteuerte einfach das Grundeigenthum. Als nun 1163 durch den Einfluss Kaisers Friedrich I. Schlesien von Polen losgerissen eigener Fürsten erhielt, scheint es, dass die römische Curie sich bemühte, mit den einzelnen Fürsten besondere Verträge über einen von denselben zu entrichtenden jährlichen Tribut abzuschliessen etwa in der Form, wie uns ein solcher aus dem Jahre 1217 zwischen Papst Honorius III. und dem Herzog von Kalisch erhalten ist, in welchem sich der letztere verpflichtet zum Zeichen dafür, dass er sich unter den Schutz des heil. Petrus gestellt, alle drei Jahre 10 Mark Goldes zu zahlen ¹⁾).

Es liegt sehr nahe aus dem, was wir bisher über den Peterspfennig gesagt haben, zu schliessen, dass jene von uns vorangestellte Auffassung desselben als einer allgemeinen Kopfsteuer doch wohl erst in der Zeit, wo man mit derselben nachweislich officiell hervortrat, d. h. am Anfange des 14. Jahrhunderts überhaupt entstanden sei. Aber dem ist nicht so, und wenn man selbst jene angeführte Stelle des Briefes Gregor's VII. anders, als wir es gethan, zu deuten versuchen wollte, so zeigt doch gerade in Bezug auf Polen eine Stelle aus des posenschen Bischofs Boguphal Chronik, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts schrieb, dass in den Kreisen der polnischen Geistlichkeit jenes Princip der Kopfsteuer noch in der Erinnerung lebte. Es wird nämlich bei Erzählung der Sage von Kasimir, dem Mönche, berichtet, derselbe habe seinen Austritt aus dem Kloster um deswillen von dem Papste bewilligt erhalten, dass er in seinem Reiche den Peterspfennig *de quolibet capite* zu zahlen gelobt habe ²⁾. Freilich zeigt diese Stelle eben nur, dass man in jener Zeit von dem Peterspfennig als einer Kopfsteuer wusste, in

1) Ad iudicium hujusmodi a nobis percepte protectionis census 10 marcharum auri, que de tertio in tertium annum te promisisti liberaliter soluturum, etc. Theiner I, 2.

2) Boguphal bei Sommersberg II, 26. Doch darf hier nicht verschwiegen werden, dass die Möglichkeit, die ganze Stelle sei bei Boguphal ein späterer Zusatz, nicht ausgeschlossen erscheint. Wir besitzen von seinem Werke weder das Original, noch auch nur eine Abschrift, die noch aus dem 13. Jahrhundert stammte, der Abdruck bei Sommersberg ist nach einem dem 13. Jahrhunderte angehörenden Codex veranstaltet. Es wäre interessant, wenigstens zu wissen, ob jene Stelle sich in den beiden Petersburger Codices des B., welche für die ältesten angesehen werden und dem